

AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **80 (2002)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

Ist die Altersrente angemessen?

Seit September 2000 beziehe ich eine Altersrente der AHV von ursprünglich 1656 Franken und seit 2001 von 1697 Franken im Monat. Ich möchte wissen, ob diese Rente «angemessen» ist.

Gerne nehme ich zu Ihrem Anliegen Stellung, soweit dies aufgrund der Rentenverfügung möglich ist.

Vollrente = keine Beitragslücken

Aus der Verfügung Ihrer Ausgleichskasse ergibt sich, dass Sie eine volle Altersrente nach Skala 44 erhalten. Demnach haben Sie eine vollständige «Beitragskarriere» ohne Beitragslücken.

Rentenhöhe und Erziehungsgutschriften

Im Jahre 2000 beliefen sich volle Altersrenten – je nach massgebendem durchschnittlichem Jahreseinkommen – auf monatlich

1005 bis 2010 Franken. Nach Ihrer Rentenverfügung wurden bei der Berechnung Ihres massgebenden Jahreseinkommens auch 18 Erziehungsjahre berücksichtigt. Da sich im Jahr 2000 bei voller Beitragsdauer und einem massgebenden Jahreseinkommen von 45828 Franken eine monatliche Altersrente von 1656 Franken ergab, dürfte Ihre Rente richtig berechnet worden sein.

Was sich aus Ihren Unterlagen nicht beurteilen lässt, ist die Frage, ob alle Ihre Einkommen erfasst wurden, auf denen im Laufe Ihres Lebens AHV-Beiträge abgerechnet wurden. Dies ergibt sich aus dem Rentendossier Ihrer Ausgleichskasse, das uns nicht zur Verfügung steht. Sollten Sie bezweifeln, ob alle Einkommen berücksichtigt wurden, müssten Sie bei Ihrer Ausgleichskasse eine Übersicht aller Einkommen, die bei der Rentenberechnung berücksichtigt wurden, verlangen.

Ergänzungsleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfs

Sollten Sie neben der AHV-Rente nur über beschränkte weitere Einnahmen oder Vermögen verfügen, um den Lebensunterhalt zu decken, besteht die Möglichkeit

von Ergänzungsleistungen zur AHV (EL). Es handelt sich um Bedarfsleistungen, auf die ein überprüfbarer *Rechtsanspruch* besteht und die *allein von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Versicherten* abhängen. Im Gegensatz zu anderen Sozialleistungen müssen rechtmässig bezogene EL *nicht zurückerstattet* werden. Um einen allfälligen Anspruch verbindlich abzuklären, sollten Sie bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes ein entsprechendes Anmeldeformular einreichen. Sie können auch über www.pro-senectute.ch/eld im Internet unverbindlich abschätzen, ob ein Anspruch bestehen könnte.

Vollrente mehr erhalten, hat meine Ausgleichskasse damit begründet, dass ich erst bei der Heirat im Jahre 1963 in die Schweiz gekommen und Schweizer Bürgerin geworden bin. Ich möchte gerne wissen, ob diese Begründung zutrifft und meine Rente richtig berechnet wurde.

Rentenberechnung nach der 10. AHV-Revision

Angesichts der seit Einführung der AHV eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen, aber auch als Schritt zu vermehrter Zivilstandsunabhängigkeit, wurde bei der 10. Revision, die 1997 in Kraft trat, die Rentenberechnung generell neu geregelt.

1. Allgemeine Grundlagen der Rentenberechnung nach der 10. AHV-Revision

Die Rente im Einzelfall wird insbesondere durch das Einkommen und die Beitragsdauer bestimmt.

a. Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen

Um das im Einzelfall massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen zu ermitteln, werden

- die Einkommen aus den individuellen Konten (IK) zusammengerechnet,
- zum Ausgleich der Teuerung während der Beitragsjahre mit einem Faktor aufgewertet,
- durch allfällige Erziehungs-

Ablösung der Witwenrente durch AVH-Teilrente

Nach dem Tod meines Mannes im Jahre 1999 erhielt ich eine volle maximale Witwenrente nach Rentenskala 44. Als ich 2002 das ordentliche Rentenalter erreichte, wurde die Witwenrente von monatlich 1648 Franken durch eine maximale Teil-Altersrente nach Rentenskala 40 von 1873 Franken im Monat abgelöst. Dass ich keine

INSERATE

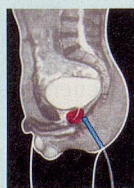
DELWA STAR®

In Switzerland and Worldwide

Mittels pulsierender Wärme-Therapie können Sie Ihre Prostataprobleme einfach und bequem zu Hause kurieren. Eine bewährte Methode aus vergangener Zeit, wurde mit modernster Mikro-Elektronik auf den neusten Stand gebracht. Klinische Tests weisen eine Erfolgsquote von bis zu 80 % auf.



Prostata-Leiden? Delwa Star H+P



Erhältlich in Apotheken.
Vertrieb:
ZEWA AG
6052 Hergiswil
www.zewa.com
info@zewa.com
CE Art. 6120

ZEWA GROUP

IHRER GESUNDHEIT ZULIEBE

Produkte der natürlichen Erfahrungslehre
Die natürlichsten, kieselsäurehaltigen, luftdurchlässigen

Ur-Dinkelspreu-Matratzen und Kissen

Positive Beeinflussung bei Rücken-, Schulter-, Gelenkproblemen, Kopfweh, Migräne, Schlafstörungen, Krampfadern, Blutdruck usw. Stärkt das Immunsystem. Herrliche Bettwärme ohne zu schwitzen. Abschirmung gegen Erdstrahlen. Keine Milbenbildung. Grosses Sortiment an **speziell gesteppten Kissen** (kein nächtliches Schütteln erforderlich) gegen Schleudertrauma, Nackenverspannungen usw. Still-, Meditations-, Autokissen usw., Kindermatratzen, Edelhaarduvets aus Kamelhaar/Schurwolle oder Seide.

Die gesundheitsfördernden
Gebrauchsartikel
Schlafkomfort auf Ur-Dinkelspreu
Die umweltfreundlichen Produkte

Seony
ALBERT CHRISTEN, Weberei
CH-2544 Bettlach SO, Tel. 032/645 12 87

oder Betreuungsgutschriften ergänzt, und

- durch die Anzahl der massgebenden Beitragsjahre dividiert.

Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sind keine eigenständigen Leistungen, sondern sind Elemente, welche bei der Rentenberechnung zusätzlich zu den aufgewerteten Einkommen angerechnet werden und damit das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen beeinflussen. Sie wirken sich nur dann auf individuelle Renten aus, wenn nicht bereits aufgrund der aufgewerteten Einkommen eine Maximalrente beansprucht werden kann.

Das Splitting der Einkommen aus Ehejahren erfolgt, wenn

- beide Ehegatten rentenberechtigt werden (sog. 2. Rentenfall),
- die Altersrente für eine verwitwete Person berechnet wird,
- oder nach Scheidung einer Ehe, wenn ein entsprechender Antrag für Splitting gestellt wird.

Insbesondere bei der Berechnung von Hinterlassenenrenten oder von Renten des ersten Ehegatten werden die ungeteilten Einkommen der versicherten Person berücksichtigt. Demgegenüber werden Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften für Ehejahre den betreffenden Ehegatten grundsätzlich immer je zur Hälfte angerechnet («gesplittet»).

b. Beitragsdauer als zentrales Element der Rentenberechnung

Neben dem massgebenden durchschnittlichen Einkommen ist im Einzelfall insbesondere die Beitragsdauer von entscheidender Bedeutung, wobei die tatsächlichen Beitragsjahre im Einzelfall mit den Beitragsjahren, die aufgrund des Jahrganges hätten geleistet werden können, verglichen werden.

Beitragslücken führen – ungeachtet der Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens – in jedem Fall zu geringeren Renten, da nicht mehr Vollrenten nach Skala 44, sondern nur noch Teilrenten nach Skala 1–43 ausgerichtet werden können. Das heisst konkret, dass fehlende Beitragsjahre nicht durch höhere Beiträge ausgeglichen werden können.

2. Grundlagen für Hinterlassenenrenten

Bei der Berechnung von Witwen- und Witwerrenten wie auch bei der Berechnung von Waisenrenten wird auf

- die Beitragsdauer und das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen der verstorbenen Person abgestellt. Wenn die verstorbene Person bei ihrem Tod das 45. Altersjahr noch nicht vollendet hatte, wird das massgebende Einkommen prozentual erhöht (so genannter «Karrierezuschlag»).

AN UNSERE LESERINNEN UND LESER

Sie erleichtern uns eine gezielte Beantwortung Ihrer Anliegen, wenn Sie Ihrer Anfrage Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide beilegen. Bitte richten Sie Ihre Fragen an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich. Besten Dank.

3. Grundlagen für Altersrenten

Für die Berechnung von Altersrenten sind

- die Beitragsdauer und das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen der rentenberechtigten Person massgebend. Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten haben Anspruch auf einen Zuschlag von 20 Prozent ihrer Rente (sog. «Verwitwetenzuschlag»), wobei Rente und Zuschlag den Höchstbetrag der entsprechenden Altersrente nicht übersteigen dürfen.

Rentenberechnung vor der 10. AHV-Revision

Das bis Ende 1996 geltende System der Hinterlassenenrenten, das nur Witwen- und Waisenrenten kannte, hatte seine Wurzeln in der Zeit der Schaffung der AHV. Nach früherem Recht, also vor 1997, wurden bei der Berechnung von Witwen- und Waisenrenten neben der Beitragsdauer und den Einkommen des verstorbenen Mannes ebenfalls Einkommen der Witwe berücksichtigt.

Wurde eine Ehepaar-Altersrente durch die Altersrente einer Witwe abgelöst, war nach früherem Recht neben den Einkommen beider Ehegatten allein die Beitragsdauer des verstorbenen Mannes massgebend. Dies konnte dazu führen, dass selbst Witwen mit voller eigener Beitragsdauer oft nur Teilrenten erhielten, wenn der verstorbene Ehemann Beitragslücken aufwies. Diese nicht mehr haltbare Regelung wurde mit der 10. AHV-Revision korrigiert.

Um Verschlechterungen von bereits laufenden Renten zu vermeiden, wurde für Renten, die nach altem Recht berechnet wurden, ein «Besitzstand» gewährt.

Zu Ihren Fragen

Aufgrund Ihrer Angaben und der Verfügungen Ihrer Ausgleichskasse ergibt sich Folgendes:

- Ihre frühere Witwenrente wurde 1999 nach den Vorschriften der 10. AHV-Revision berechnet. Aufgrund der Einkommen und vollen Beitragsdauer Ihres

INSERATE



Gratis-Hörtest
Hör-Beratung
Ray Ebnöther (seit 1972)
Zürich-Schaffhauserplatz
Schaffhauserstrasse 75 (oberhalb Migros)
8042 Zürich • Tel. 01 363 01 33
Zürich-Oerlikon (Haltestelle Sternen)
Schaffhauserstrasse 352 (über Rest. Rolli)
8050 Zürich • Tel. 01 310 86 86

BETREUTES WOHNEN IM MOOS 1, 9450 LÜCHINGEN

Suchen Sie Betreuung und möchten trotzdem frei sein?

Wir vermieten eine grosse und günstige

1- und 1½-Zimmer-Wohnung

mit Küche, Bad oder Dusche/WC, Balkon/Sitzplatz

Mahlzeiten, Therapien, Hilfe etc. im Hause. Rollstuhlgängig. SPITEX und PRO SENECTUTE anerkannt.

Rufen Sie uns unverbindlich an
Tel. 071 755 45 33 oder 079 605 19 90, Frau Friedauer verl.

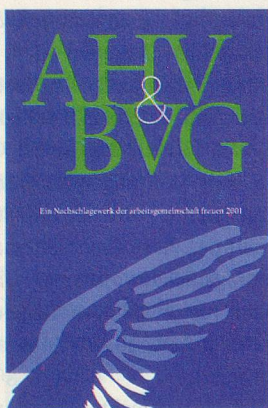
verstorbenen Mannes erhielten Sie eine maximale Witwenrente.

- Ihre Altersrente wurde aufgrund Ihrer eigenen Einkommen und Ihrer Beitragszeit berechnet. Da Sie erst mit 24 Jahren in die Schweiz kamen, haben Sie eine Beitragslücke von vier Jahren, sodass Ihnen eine Teil-Alters-

rente nach Skala 40 ausgerichtet werden kann.

Ihre Renten scheinen mir richtig berechnet zu sein. Insbesondere lassen sich weder aus dem Verwitwetenzuschlag noch aus Erziehungsgutschriften höhere Leistungen ableiten, da Sie die maximale Rente gemäss anwendbarer Rentenskala erhalten.

AHV & BVG – EINE HANDLICHE BROSCHÜRE



Das kleine Nachschlagewerk im Postkartenformat erläutert die wichtigsten Fachbegriffe nach Stichworten zu AHV & BVG und enthält Daten und Statistiken zur Bevölkerungs- und zur Rentenentwicklung. Das Büchlein ist ein nützlicher Ratgeber für alle, welche die Diskussion um die beiden grossen Altersversicherungen besser nachvollziehen möchten. Es

orientiert sich an verschiedenen Lebenssituationen von Frauen, beleuchtet Fragen der Teilzeitarbeit, die Situation der verwitweten Frauen sowie die Entwicklung des Sozialversicherungswesens, insbesondere auch die Schwankungen des Rentenalters. Neben geltendem Recht werden auch die zur Diskussion stehenden Punkte der 11. AHV- und der 1. BVG-Revision behandelt. Dank der Unterstützung des Bundesamtes für Sozialversicherung und des Schweizerischen Versicherungsverbandes kann das 104-seitige Büchlein für nur CHF 10.– (plus Versandkosten CHF 2.20) bei der Geschäftsstelle der ARGEF 2001 (arbeitsgemeinschaft frauen), Birchweg 13, 8154 Oberglatt, Fax 01 850 46 92, Mail wehrle@winklercom.ch bestellt werden.

Künftige Altersrente anstelle der IV-Rente

Ich wurde 1939 geboren und beziehe seit 1997 eine ganze IV-Rente samt Zusatzrente für die Ehefrau sowie eine Rente der Pensionskasse. Da Zusatzrenten in der AHV mit der 10. AHV-Revision abgeschafft wurden, möchte ich wissen, ob meine künftige Altersrente etwa gleich hoch sein wird wie die heutige IV-Rente.

Da aus Ihrem Brief die Höhe Ihrer heutigen Rente nicht hervorgeht, muss ich meine Antwort auf allgemeine Grundsätze beschränken.

IV-Rente und Altersrente

IV-Renten sind eine Art «vorbezogener» AHV-Renten, die nach dem Grundsatz «Eingliederung vor Rente» gewährt werden, wenn Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr oder nur noch teilweise erwerbstätig sein können. IV-Renten werden denn auch weitgehend nach gleichen Grundsätzen wie AHV-Renten berechnet.

Besitzstand für IV-Leistungen im Rentenalter

Wenn Versicherte vor dem Rentenalter einen Anspruch auf IV-

Leistungen – insbesondere Renten, Hilflosenentschädigung, Hilfsmittel – hatten, bleibt dieser Anspruch als «Besitzstand» nach geltendem Recht grundsätzlich auch im Rentenalter gewährleistet. Ergibt sich aufgrund einer Vergleichsrechnung eine höhere Altersrente, so wird die für die Versicherten günstigere Altersrente ausgerichtet.

Der «Besitzstand» gilt nicht nur für die Höhe, sondern auch für die Art der Renten. Obwohl also in der AHV Zusatzrenten für 1942 oder später geborene Frauen abgeschafft wurden, werden Zusatzrenten der IV auch im Rentenalter ausgerichtet, bis der zweite Ehepartner ebenfalls rentenberechtigt wird

Zusammenfassung

Aufgrund des Besitzstandes können Sie auch im Rentenalter mit mindestens gleichen Renten wie bei der IV rechnen und erhalten bis zur Rentenberechtigung Ihrer Frau weiterhin eine Zusatzrente. Sollte sich aufgrund Ihrer AHV-Beiträge, die Sie nach dem Bezug der IV-Rente geleistet haben, allenfalls eine höhere Altersrente ergeben, so wird Ihnen die höhere Rente ausbezahlt. ■

INSERAT

RAYOVAC
 Die besten Hörgeräte-Batterien zum tiefsten Preis der Schweiz!
www.ich-hoere.ch
 6er-Pack 11.90
 Lieferzeit 2 Tage gegen Rechnung